OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650978/3/FP

Datum:
Linz, 10. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von G K, geb. x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr vom 16. August 2017, GZ: FE 266/2017, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Kopf genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung (inkl. EWR-Lenkberechtigung/Führerschein) des Beschwerdeführers (Bf) der Klassen AM, A und B für die Dauer von 8 Monaten, ab dem 15. Juli 2017, ordnete eine Nachschulung an und forderte den Bf auf, vor Ablauf der Entzugsdauer ein amtsärztliches Gutachten über die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen. Die belangte Behörde erkannte der Beschwerde zudem die aufschiebende Wirkung ab.
In ihrer Begründung führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, der Bf habe in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,59 mg/l) ein Kraftfahrzeug gelenkt. Bereits im Mai 2014 sei der Bf rechtskräftig wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 1 lit a StVO bestraft worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 4. September 2017, der belangten Behörde überreicht am 13. September 2017, rechtzeitig Beschwerde in der er um Reduzierung der Entziehungsdauer ersuchte. Der Bf begründete damit, dass das Fahren zwischen seinem Wohnsitz und seinem Arbeitsplatz mit Bus oder Fahrrad manchmal schwer zu lösen sei. Er wolle seinen Job behalten. Dies(er) sei wichtig für ihn.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 15. September 2017 zur Entscheidung vor und teilte mit, dass nicht beabsichtigt sei, eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Am 21. September 2017 hat die belangte Behörde auf Ersuchen des Gerichts das Bezug habende Straferkenntnis mit welchem wegen des Verstoßes gegen § 99 Abs 1b StVO rechtskräftig eine Strafe in Höhe von 1.000 Euro über den Bf verhängt wurde, übermittelt.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung hält das Verwaltungsgericht nicht für erforderlich, da keine Sachverhaltsfragen zu klären sind und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Der Bf hat im Ergebnis nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung (Dauer der Entziehung) geltend macht. Er hat auch keine Verhandlung beantragt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 15. Juli 2017 um 00:33 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x in 4400, Steyr, auf Höhe Ennser Straße 23 in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Alkoholgehalt der Atemluft betrug

0,59 mg/l. [rechtskräftiges Straferkenntnis vom 16. August 2017, VStV/917301097880/2017]

Mit am 24. Juni 2014 rechtskräftig gewordenem Straferkenntnis wurde über den Bf wegen eines Verstoßes gegen § 99 Abs 1 lit a iVm § 5 Abs 1 StVO eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1.600 Euro verhängt. [Auszug Verwaltungsstrafregister]
Die Lenkberechtigung des Bf war von 10. Mai 2014 bis 16. Dezember 2014 entzogen. In der Folge wurde sie unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen (Code 104) befristet erteilt [Führerscheinregister, bekämpfter Bescheid]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder durch einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen hat und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...]

Gemäß § 26 Abs 2 Z 3 FSG ist die Lenkberechtigung mindestens 8 Monate zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges ein Delikt gemäß § 99 Abs 1a oder 1b StVO innerhalb von 5 Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs 1 StVO begangen wird.

Gemäß § 99 Abs 1b Straßenverkehrsordnung 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Gemäß § 24 Abs 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 eine Nachschulung anzuordnen.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Den Feststellungen gemäß hat der Bf am 15. Juli 2017 ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss gelenkt. Aufgrund des Alkoholgehaltes der Atemluft von 0,59 mg/l kommt das Delikt des § 99 Abs 1b StVO zum Tragen. Wegen dieses Delikts wurde der Bf mit Straferkenntnis vom 16. August 2017 rechtskräftig bestraft.

„Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Entziehung der Lenkberechtigung wegen der Begehung eines Alkoholdelikts erfüllt sind, ist die Führerscheinbehörde an eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer entsprechenden Übertretung der StVO 1960 gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, vom 17. November 2009, 2009/11/0023, und vom 26. April 2013, 2013/11/0015, sowie den B vom 8. Juli 2015, Ra 2015/11/0043).“ (VwGH 21. April 2016; Ra 2016/11/0039)
Dies gilt gleichermaßen für das Verwaltungsgericht. Aufgrund des Vorliegens eines rechtskräftigen Straferkenntnisses steht die Übertretung fest.

Der Bf hat demnach eine die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierende bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG gesetzt.

Weiters steht fest, dass der Bf im Jahr 2014, also weniger als 5 Jahre vor der gegenständlichen Übertretung, schon einmal ein Alkoholdelikt begangen hat. Es handelte sich dabei um ein Delikt nach § 99 Abs 1 lit. a StVO (ab 0,8 mg/l).

Für derlei Wiederholungsfälle sieht § 26 Abs 2 Z 3 FSG zwingend eine Mindestentzugsdauer von 8 Monaten vor.

„Die in § 26 FSG 1997 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25 FSG 1997, als die Wertung (iSd § 7 Abs. 4 FSG 1997) jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst

die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (Hinweis E 17.12.1998, 98/11/0227). [...]“. (VwGH 23. März 2004, 2004/11/0008).

Die belangte Behörde hat insofern zu Recht, der zwingenden Anordnung des Gesetzes folgend, eine Entziehungsdauer von 8 Monaten festgesetzt.
Eine kürzere Entziehungsdauer lässt das Gesetz im vorliegenden Fall nicht zu.

III.2.2. Soweit der Bf Schwierigkeiten, seinen Arbeitsplatz zu erreichen vorbringt, ist er darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Entziehung der Lenkberechtigung um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH 22. Oktober 2002, 2001/11/0108, 8. Juli 1983, 82/11/0014) handelt. Persönliche und berufliche Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166).

Die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker ist gemäß § 24 Abs. 3 FSG zwingend anzuordnen. Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet, ergibt sich aus der Bestimmung des § 24 Abs. 3 6. Satz FSG.

Was die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens betrifft, kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie die Ansicht vertritt, der Bf habe nach nicht einmal drei Jahren neuerlich ein Alkoholdelikt begangen und sei ihm seine Lenkberechtigung nach dem ersten Delikt nur befristet erteilt worden. Tatsächlich lenkte der Bf gerade 2 Jahre und acht Monate nach Wiederausfolgung seines Führerscheines neuerlich ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss. Der festgestellte Alkoholisierungsgrad lag auch nur knapp unter der Grenze von 0,6 mg/l und zeigte die erste vom Bf besuchte Nachschulung nicht den gewünschten Erfolg. Auch angesichts des Umstandes, dass dem Bf schon einmal ärztliche Kontrolluntersuchungen vorgeschrieben wurden und seine Lenkberechtigung nur befristet erteilt war, ist der belangten Behörde in ihrer Ansicht beizupflichten.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte zu Recht. Angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf war es geboten, diesen mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen auszuschließen (z. B. VwGH 20. Februar 1990, 89/11/0252).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es waren

vorliegend Sachverhaltsfragen im Wege der Beweiswürdigung zu klären, die nicht verallgemeinerungsfähig sind. Die zu den relevanten Rechtsbereichen existierende Judikatur wurde im Erkenntnis ausführlich dargestellt und weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl